



Pressemitteilung 3/2016

22. Dezember 2016

Fall Gsell: Keine Wiederaufnahme der Parallelverfahren

Landgericht Regensburg verwirft Anträge von Stefan M. und Ingo H.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2016 hat die 4. Strafkammer des Landgerichts Regensburg den Wiederaufnahmeantrag des vormaligen Mitangeklagten von Tanja Gsell, Stefan M., gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 11. Mai 2005 verworfen. Die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg entschied am selben Tag, dass auch das mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 25. August 2005 rechtskräftig abgeschlossene Verfahren gegen Ingo H. und Velimir V. nicht wiederaufgenommen wird. Beide Strafkammern des Landgerichts Regensburg gelangten nach eingehender Prüfung des komplexen Gesamtvorgangs zu der Einschätzung, dass den angegriffenen Verurteilungen durch das Antragsvorbringen nicht die Grundlage entzogen werde. Die 4. Strafkammer des Landgerichts Regensburg sah darüber hinaus keine ausreichende Handhabe, die Verurteilung von Stefan M. einem Aussagedelikt Tanja Gsells zuzuschreiben. Für die Verwerfungsentscheidungen war jeweils leitend, dass die sukzessive erfolgten Geständniswiderrufe von Stefan M., Ingo H. und Tanja Gsell weder aus den Antragsbegründungen heraus noch unter Berücksichtigung der Feststellungen der Ausgangsgerichte hinlänglich nachvollzogen werden konnten. Auch die Bezugnahme auf das gegen Vasile R. und Ioan M. ergangene Schwurgerichtsurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 10. Dezember 2014 erwies sich, nicht zuletzt wegen seines abweichenden Verfahrensgegenstands, als unbehelflich.

Verfahrensgang:

Das Amtsgericht Nürnberg verurteilte Tanja Gsell am 30. Juli 2004 wegen versuchten Versicherungsmisbrauchs, Vortäuschens einer Straftat und versuchten Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung. Ihren Mitangeklagten Stefan M. sprach es des versuchten Versicherungsmisbrauchs sowie des Vortäuschens einer Straftat schuldig und verhängte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung gegen ihn. Anders als Tanja Gsell legte Stefan M. gegen das amtsgerichtliche Urteil Berufung ein. Er erreichte, dass ihn das Landgericht

Nürnberg Fürth am 11. Mai 2005 vom Vorwurf des Vortäuschens einer Straftat freisprach und das Strafmaß für den versuchten Versicherungsmissbrauch auf 8 Monate Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung reduzierte. Seine Revision gegen das Berufungsurteil blieb erfolglos. Velimir V. und Ingo H. verurteilte das Landgericht Nürnberg-Fürth am 25. August 2005 wegen versuchten gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in Tateinheit mit Anstiftung zum Versicherungsmissbrauch unter Einbeziehung anderweitiger Strafen zu Gesamtfreiheitsstrafen von 5 Jahren 6 Monaten (Velimir V.) bzw. 2 Jahren 6 Monaten (Ingo H.). Das Urteil wurde hinsichtlich Velimir V. am Tag seines Erlasses, in Bezug auf Ingo H. nach Revisionsrücknahme rechtskräftig.

Gegenstand der vorgenannten Verurteilungen waren strafbare Handlungen der Beteiligten im Zusammenhang mit der letztlich gescheiterten Verschiebung eines Mercedes 500 SL Tanja Gsell ins Ausland. Nach den Feststellungen der erkennenden Richter traten Ingo H. und Velimir V. dabei als Mitglieder einer in Belgrad ansässigen Autoschieberbande auf, während Stefan M., ein damaliger Staatsanwalt und Jugendfreund von Tanja Gsell, bei der geplanten Übergabe des PKW als Mittelsmann vor Ort in Nürnberg fungierte, weil Tanja Gsell selbst sich in Marbella aufhielt. Besondere Brisanz erlangte der Fall dadurch, dass nahezu zeitgleich mit der im Raum stehenden Fahrzeugabholung in der Villa Gsell, dem Standort des Autos, ein Überfall auf Tanja Gsell's Ehemann, den Nürnberger Schönheitschirurgen Dr. Franz Gsell stattfand, an dessen Folgen er im weiteren Verlauf verstarb. Alle Beteiligten bis auf Stefan M., der von seinem vorgerichtlichen Geständnis alsbald abrückte, räumten ihre Mitwirkung an der beabsichtigten Autoverschiebung im Prozess ein. Tanja Gsell belastete dabei auch Stefan M. erheblich. Als im Jahr 2014 vor dem Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg-Fürth die Hauptverhandlung gegen die inzwischen ermittelten Verantwortlichen des Überfalls auf Dr. Franz Gsell, Vasile R. und Ioan M., durchgeführt wurde, zogen Tanja Gsell und Ingo H. ihre Geständnisse allerdings ebenso zurück. Sie begründeten diesen Schritt, wie schon seinerzeit Stefan M., damit, dass die früheren Einlassungen nur dazu gedient hätten, nicht für den Tod von Dr. Franz Gsell belangt zu werden.

Das Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg-Fürth vertrat in seinem Urteil gegen Vasile R. und Ioan M. vom 10. Dezember 2014 die Auffassung, dass es sich bei den Schilderungen von Tanja Gsell und Ingo H. zum Versuch einer Fahrzeugübergabe im engen zeitlichen Kontext mit dem Überfall auf Dr. Franz Gsell zumindest in Teilbereichen um Schutzbehauptungen gehandelt haben dürfte. Stefan M. und Ingo H. haben vor diesem Hintergrund eine Wiederaufnahme der gegen sie gerichteten Strafverfahren beantragt. Die Antragsteller gehen davon aus, aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel freigesprochen werden zu müssen. Stefan M. beruft sich des Weiteren auf eine strafbare Fehlbezeichnung durch Tanja Gsell als Wiederaufnahmegrund. Die Staatsanwaltschaft Regensburg ist den Anträgen beigetreten. Sie hält außerdem eine Erstreckung der Wiederaufnahme auf Velimir V. für geboten. Velimir V. ist derzeit unbekanntem Aufenthalts. Von ihm liegt keine Äußerung zur Sache vor. Sein Geständnis hat er bislang auch nicht widerrufen.

Verwerfungsgründe:

Trotz der übereinstimmenden Anträge von Verteidigung und Staatsanwaltschaft hatte das Landgericht Regensburg eigenständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme erfüllt sind. Die zwei zuständigen Strafkammern haben diese Frage unter Berücksichtigung der in gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannten Auslegungsmaßstäbe verneint. Deren Kerngehalt lässt sich wie folgt zusammenfassen: Wird ein Wiederaufnahmegesuch, was hier jeweils der Fall ist, auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt, hat das Wiederaufnahmegericht zu entscheiden, ob die erforderliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass der zuvor erkennende Tatrichter die Tatfrage anders beurteilt hätte, wenn ihm die neuen Tatsachen und Beweismittel bekannt gewesen wären. Dabei darf das Wiederaufnahmegericht die bereits in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise nicht anders würdigen als der Tatrichter. Der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt nicht. Bei einem Geständniswiderruf müssen ein ernsthafter Beweggrund für das angeblich falsche Geständnis und ernsthafte Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des früheren Schuldbekenntnisses vorgebracht werden, die vernünftige Zweifel an der Wahrheit eines die Verurteilung (mit-)tragenden Geständnisses veranlassen.

Beide Strafkammern des Landgerichts Regensburg zogen aus dieser Rechtslage die Konsequenz, dass eine Wiederaufnahmeanordnung im Hinblick auf die Beweiswürdigung im Schwurgerichtsurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 10. Dezember 2014 per se nicht in Betracht komme. Zum einen sei das Wiederaufnahmegericht, wie ausgeführt, gehalten, seiner Entscheidung die Beweiswürdigung des Tatgerichts zugrunde zu legen, nicht die Beweiswürdigung eines Gerichts, das über einen anderen Tatvorwurf (Überfall auf Dr. Franz Gsell) und andere Personen (Vasile R. und Ioan M.) geurteilt habe. Zum anderen habe das Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg-Fürth in seinem Urteil vom 10. Dezember 2014 auch die Alternativhypothese aufgestellt, dass der Versuch einer Fahrzeugabholung stattgefunden habe, Dr. Franz Gsells Verletzungen aber nicht von diesem Vorfall herrührten. Abgesehen davon schließe der von Vasile R. und Ioan M. verübte Überfall auf Dr. Franz Gsell eine kurz zuvor gescheiterte Fahrzeugübergabe nicht denknotwendig aus, worauf, so die 4. Strafkammer des Landgerichts Regensburg, schon das Oberlandesgericht Nürnberg mit Beschluss vom 25. April 2013 im Rahmen der Verwerfung eines vorangegangenen Wiederaufnahmeantrags von Stefan M. hingewiesen habe.

Den eingangs dargelegten Prämissen folgend, stellte die 4. Strafkammer des Landgerichts Regensburg weiterhin darauf ab, dass die Annahme einer misslungenen Autoverschiebung in den erst- und zweitinstanzlichen Urteilen gegen Stefan M. nicht nur auf Geständnissen der Beteiligten basiert habe, sondern in die Überzeugungsbildung der erkennenden Gerichte ausweislich der Urteilsgründe ganz wesentlich noch zusätzliche, mitunter sogar objektivierbare Beweiszeichen eingeflossen seien. Bei einer Überprüfung der Telefonverbindungsdaten Tanja Gsells habe man am Tag und am Vortag der Tat nämlich insgesamt 44 Telefon-

und SMS- Kontakte innerhalb des relevanten Personenkreises verzeichnet: 19 Kontakte mit Stefan M., 14 mit Dr. Franz Gsell, sieben mit Velimir V. und vier mit Ingo H. Allein am Tatabend seien neun Verbindungen angefallen, eine mit Dr. Franz Gsell sowie jeweils vier mit Stefan M. und Velimir V. Im Laufe der Ermittlungen hätten Tanja Gsell, Stefan M., Ingo H. und Velimir V. zu mehreren dieser Telefonverbindungen konkrete Gesprächs- und Nachrichteninhalte offenbart, aus denen schlüssig hervorgegangen sei, dass es sich um Abstimmungsmaßnahmen zur Koordinierung der Fahrzeugübergabe bzw. um einen Informationsaustausch nach deren Fehlschlag gehandelt habe. Auch im Übrigen hätten die Geständnisse von Tanja Gsell, Stefan M., Ingo H. und Velimir V. bezüglich der Autoverschiebung weitgehend miteinander im Einklang gestanden.

Größere Divergenzen seien, argumentierten beide Strafkammern des Landgerichts Regensburg, dort aufgetreten, wo man versucht habe, eine möglichst unverfängliche Erklärung für Dr. Franz Gsells Verletzungen zu liefern. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Beweislage hinsichtlich der abgeurteilten Delikte, zumal bei Einnahme der Perspektive der Ausgangsgerichte, nach wie vor als stimmig zu bewerten sei. Die 4. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vertrat aus den beschriebenen Erwägungen heraus zugleich den Standpunkt, dass die Verurteilung von Stefan M. nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit auf eine Fehlbezeichnung durch Tanja Gsell zurückzuführen sei. Weder der 4. noch der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg erschloss sich ferner, warum es sich bei den mittlerweile widerrufenen Geständnissen der Beteiligten zum Tatkomplex Autoverschiebung um ein Entlastungsvorbringen im Hinblick auf den Tod von Dr. Franz Gsell gehandelt haben sollte. Die Einräumung der versuchten Autoabholung sei damit verknüpft gewesen, dass die Anwesenheit von Stefan M. und Ingo H. am Tatort des Überfalls in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem tödlichen Angriff auf Dr. Franz Gsell zugestanden worden sei, objektiv betrachtet ein eher verdachtsbegründender Umstand. Unabhängig davon habe Stefan M. mit seiner Berufung auf die angebliche Schutzbehauptung bereits die Ausgangsgerichte nicht überzeugen können.

Die Beschlüsse des Landgerichts Regensburg vom 22. Dezember 2016 sind noch nicht rechtskräftig. Verteidigung und Staatsanwaltschaft haben die Möglichkeit, jeweils innerhalb einer Woche ab Beschlusszustellung sofortige Beschwerde einzulegen. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht Nürnberg.

Thomas Polnik
Richter am Oberlandesgericht
Pressesprecher